



Banater Berglanddeutsche

Heimatverband der Banater Berglanddeutschen e. V.

Herrenbergerstr. 21, D - 71069 Sindelfingen, Tel. 0049 7031 383238

www.Banater-Berglanddeutsche.de

vorstand@Banater-Berglanddeutsche.de

GESCHÄFTSORDNUNG

des Heimatverbandes der Banater Berglanddeutschen e.V.

I. Vorstandssitzung

1. Die Vorstandssitzung wird vom Vorsitzenden oder dem geschäftsführenden Vorsitzenden nach gegenseitiger Absprache einberufen. Er (Sie) setzt Ort und Termin der Sitzung fest. Den Teilnehmern wird die Tagesordnung und das Protokoll der letzten Vorstandssitzung zusammen mit der Einladung spätestens drei Wochen vor dem festgesetzten Termin zugesandt.
2. Sofern es die finanzielle Lage des Verbandes ermöglicht, werden zweimal jährlich zu den Vorstandssitzungen auch die Mitglieder des permanenten Arbeitsausschusses eingeladen. (HK Vorsitzende, Beiräte, Fachreferenten).
3. Die Sitzungsleitung übernimmt der/die Vorsitzende oder der/die geschäftsführende Vorsitzende nach Absprache.
4. Zu Beginn der Sitzung wird der/die Protokollant/in bestimmt.
5. Der Sitzungsleiter hat zu Beginn festzustellen, ob Beschlussfähigkeit gegeben ist.
6. Der Sitzungsleiter verliest die Tagesordnung. Antrag auf Änderung (der Reihenfolge, Ergänzung, Kürzung) kann schriftlich oder mündlich gestellt werden. Über jeden Antrag wird einzeln per Handzeichen abgestimmt. Er gilt mit einfacher Mehrheit als genehmigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Sitzungsleiter.
7. Das Protokoll der letzten Vorstandssitzung (VS) wird dem Vorstand zur Genehmigung vorgelegt. Werden Einwände gegen dessen Text erhoben, muss er neu formuliert und auf der nächsten VS erneut zur Genehmigung vorgelegt werden.
8. Der Sitzungsleiter ruft jeden Tagungsordnungspunkt (TOP) einzeln auf. Er muss in sich geschlossen behandelt werden und gilt danach als abgeschlossen.
9. Wortmeldungen zu den einzelnen TOP werden erst mit Eröffnung der Aussprache angenommen. Den Rednern wird das Wort in der Reihenfolge der Anmeldung erteilt. Dies gilt auch für den Sitzungsleiter. Außerhalb der Reihe darf er das Wort nur zur sachlichen Richtigstellung ergreifen.

10. Spricht ein Redner nicht zur Sache, kann ihn der Sitzungsleiter zur Ordnung rufen. Nach der zweiten Mahnung ist ihm das Wort zu entziehen.

11. Falls Beschlüsse zu den einzelnen TOP gefasst werden, sollten sie möglichst sofort klar formuliert werden. Über jeden Beschluss ist einzeln abzustimmen. Er gilt mit einfacher Mehrheit.

12. Gegen den Vorsitzenden oder den gesamten Vorstand kann ein Misstrauensantrag gestellt werden. Er ist zulässig, wenn die Sitzungsteilnehmer in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit dafür stimmen. Bei Stimmgleichheit wird das Schiedsrichterkollegium eingeschaltet. Wird dem Vorsitzenden das Vertrauen entzogen, muss innerhalb von zwei Monaten der erweiterte Arbeitsausschuss einberufen werden, um einen der anderen Mitglieder des Vorstandes zum Vorsitzenden zu wählen. Wird dem gesamten Vorstand das Vertrauen entzogen, wählt der erweiterte Arbeitsausschuss einen vorläufigen Vorsitzenden, der die Geschäfte kommissarisch bis zur nächsten Hauptversammlung führt. Diese ist während des ersten darauf folgenden Heimattreffens abzuhalten, wobei ein neuer Vorstand gewählt wird.

13. Nachdem alle TOP behandelt wurden, beantragt der Sitzungsleiter den Abschluss der Sitzung. Er gilt mit einfacher Stimmenmehrheit als angenommen. 14. Jede VS ist zu protokollieren. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterschrieben. Sie wird erst nach Genehmigung durch den Vorstand abgelegt.

II. Haupt- und Wahlversammlung

1. Der Termin der Hauptversammlung wird gemäß Satzung (mindestens einmal pro Vereinsperiode) vom Vorstand festgelegt.

2. Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt mindestens zwei Monate vor dem festgelegten Termin durch Veröffentlichung in der Verbandszeitung "Banater Bergland- deutsche". Sie muss Ort, Zeit und Tagesordnung enthalten. 3. Die Hauptversammlung wird von einem Präsidium geleitet, dem der/die Vorsitzende, der/die Geschäftsführende/din Vorsitzende und der/die Protokollführer/in angehören.

4. Für die Hauptversammlung gelten im übrigen Punkt 5 - 14 von Kapitel I. 5. Die Wahlversammlung findet nach Ablauf einer satzungsgemäßen Vereinsperiode im Rahmen einer Hauptversammlung statt. 6. In dieser Hauptversammlung berichtet a. der Vorstand über die Verbandstätigkeit in der abgelaufenen Vereinsperiode b. der Vorstand über die Finanzgebarung in der abgelaufenen Vereinsperiode c. eine/r der/die Rechnungsprüfer/in über das Ergebnis der Prüfung des Finanzgebarens

7. Der/die Rechnungsprüfer/in beantragt die Entlastung des alten Vorstandes, über die von den Mitgliedern per Handzeichen abgestimmt wird. Die Entlastung des alten ist Voraussetzung für die Wahl eines neuen Vorstandes. Stimmen die Verbandsmitglieder mehrheitlich gegen die Entlastung des Vorstandes, muss das Schiedsrichter-Kollegium zur Klärung der strittigen Fragen eingeschaltet werden.

8. Die anschließende Wahlversammlung wird von einem in der Hauptversammlung vorgeschlagenen und gewählten Wahlleiter geleitet.
9. Der Wahlleiter benennt die zu vergebenden Ämter. Der Reihe nach werden für jedes Amt Kandidaten vorgeschlagen. Voraussetzung für eine Kandidatur ist die Bereitschaft des Kandidaten, im Fall seiner Wahl, das Amt zu übernehmen. Jeder Kandidat sollte sich kurz vorstellen. Über jeden Kandidaten wird einzeln per Handzeichen abgestimmt. Gewählt in das Amt ist, wer bei der Abstimmung die einfache Stimmenmehrheit erhält.
10. Mit Bekanntgabe des neu gewählten Vorstandes ist die Aufgabe des Wahlleiters und die Wahlversammlung beendet.
11. Das Wahlergebnis wird im Mitteilungsblatt des Verbandes veröffentlicht.

III. Aufwandsentschädigung

Mitglieder, die für den Verband tätig werden, tun dies ehrenamtlich, jedoch können sie für Kosten, die ihnen durch die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, eine Aufwandsentschädigung erhalten.

In Präzisierung von Absatz VI. Punkt 1. der Verbandssatzung werden folgende Kosten auf Antrag erstattet:

1. Fahrkosten, bedingt durch die Teilnahme an den Vorstandssitzungen Sie werden mit dem Vordruck "Reisekostenabrechnung" abgerechnet. (Siehe Anlage 1.) Erstattet wird maximal der Betrag einer Bahnfahrt 2.Klasse vom Wohnort zum Tagungsort und Retour.
2. Sonstige Reisekosten, wenn die Reise unmittelbar und ausschließlich den Zielsetzungen des Heimatverbandes dient vor Reiseantritt ist der/die Vorsitzende oder der/die Geschäftsführende Vorsitzende zu informieren bzw. sein/ihr Einverständnis erforderlich. Die Abrechnung der Reisekosten (für Fahrt, Übernachtung, Verpflegung) erfolgt gemäß den steuerrechtlich gültigen Sätzen für Reisekostenvergütungen. (Siehe Anlage 2.) Von Fall zu Fall kann ein Eigenbeitrag vereinbart werden.
Die Erstattung wird mit dem Vordruck "Kostenabrechnung" beantragt. (Siehe Anlage 3.) Der Kostenabrechnung ist gegebenenfalls ein Bericht beizufügen, aus dem der Zeitpunkt des Reiseantritts und Reisendes sowie die für den Verband geleistete Tätigkeit ersichtlich ist. Die Kostenerstattung gilt erst durch den Beschluss des Vorstandes als genehmigt.
3. Sonstige Kosten (Telefonate, Porto, Bürobedarf u.ä.) Sie können nur gegen Beleg mit Angabe der Verwendung berücksichtigt werden. Bei Telefongesprächen sind Datum, Beginn (Uhrzeit) und Dauer sowie Gesprächspartner anzugeben. Auf den Quittungen für Postwertzeichen ist der Name des Empfängers der Sendung anzugeben. Die Erstattung wird mit dem Vordruck "Kostenabrechnung" beantragt. Berechtigt zur Kostenerstattung sind die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes sowie andere Verbandsmitglieder, wenn sie durch Beschluss des Vorstandes mit Aufgaben betraut werden, durch deren Erfüllung ihnen Kosten im Sinne der Geschäftsordnung Kapitel III entstanden sind.